

Fischereifahrzeuge, die in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik Fischfang betreiben oder damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten ausüben wollen, durch die zuständigen Organe der Staaten, mit denen völkerrechtliche Verträge gemäß § 2 Abs. 1 abgeschlossen wurden, zu übergeben.

§ 4

Die Aufnahme und die Beendigung des Fischfanges in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik ist entsprechend den Festlegungen der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik meldepflichtig. Das gleiche gilt für die Angaben über die Fangtätigkeit in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

(1) Auf Fischereifahrzeugen, denen es gestattet ist, in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik zu fischen, ist ein Fangtagebuch zu führen, das Angaben über Ort und Zeit des Fanges, den Fischereiaufwand und den Tagesfang, die Übergabe des Fanges an andere Schiffe und über den zur Verarbeitung oder den Transport übernommenen Fisch zu beinhalten hat. Das Fangtagebuch ist auf Anforderung den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

(2) Auf Schiffen unter 15 m Länge kann statt des Fangtagebuches ein Fangnachweisbuch geführt werden, das mindestens die Angaben über den Fangplatz, die Fangzeit, die Fischarten und den Tagesfang fortlaufend enthält.

§ 6

Fischereifahrzeuge, die Fischfang oder andere damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, müssen die Flagge des Staates, in dem sie registriert oder beheimatet sind, deutlich sichtbar führen.

§ 7

Schutz und Erhaltung der lebenden Ressourcen

Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten haben den Fischfang und die damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten innerhalb der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik unter Beachtung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Erhaltung, Nutzung und rationellen Bewirtschaftung der Fischbestände und der anderen lebenden Ressourcen durchzuführen.

§ 8

Aufsicht und Kontrolle

(1) Die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik durch Fischereifahrzeuge anderer Staaten obliegt den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die zuständigen Organe haben folgende Befugnisse:

- a) die Fischereifahrzeuge zum Zeigen der Flagge aufzufordern;
- b) die Fischereifahrzeuge anzuhalten, an Bord zu gehen und während des Aufenthaltes der Fischereifahrzeuge in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik an Bord zu bleiben;
- c) Kontrollen der Fischereifahrzeuge einschließlich der Durchsuchung der Lagerräume für Fisch und Fischprodukte, der Verarbeitungsstätten sowie der Fangausrüstungen vorzunehmen;

d) Einsicht in die Schiffspapiere und alle Dokumente, die Aufschluß über die Fangoperationen in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik geben, zu nehmen und gegebenenfalls entsprechende Kopien anzufertigen;

e) die Funk- und Telexeinrichtungen des kontrollierten Fischereifahrzeuges zu benutzen;

f) Eintragungen über festgestellte Übertretungen in das Fangtagebuch oder Fangnachweisbuch vorzunehmen;

g) Gegenstände zum Zwecke der Beweissicherung bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Ausübung des Fischfanges in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik sicherzustellen;

h) die Fischereifahrzeuge zum Verlassen der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik aufzufordern oder in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik einzubringen und an ein Untersuchungsorgan zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu übergeben.

(3) Die mit der Aufsicht und Kontrolle beauftragten Organe sind befugt, dem Kapitän oder dem mit der Schiffsführung Beauftragten Weisungen zu erteilen, wenn das für die Sicherung der Einhaltung der Rechtsvorschriften in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik notwendig ist.

(4) Über die durchgeführten Maßnahmen gemäß Abs. 2 ist ein Protokoll in deutscher Sprache anzufertigen, das vom Kapitän oder vom mit der Schiffsführung Beauftragten gegenzuzeichnen ist. Der Kapitän oder der mit der Schiffsführung Beauftragte kann in das Protokoll seine Vorbehalte einfügen oder diese in einem gesonderten Zusatz in beliebiger Sprache niederschreiben.

§ 9

Forschungstätigkeit

Der Einsatz von Forschungsschiffen zur Erforschung der lebenden Ressourcen in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik, wenn in völkerrechtlichen Verträgen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten nichts anderes festgelegt ist.

Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik ohne Lizenz oder entgegen den Festlegungen in darüber abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen Fischfang betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 000 M bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 11

(1) In leichten Fällen können Handlungen gemäß § 10 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die für die Ausübung des Fischfanges von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Bedingungen verletzt;
2. die vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 8 behindert oder Weisungen der zuständigen Organe nicht nachkommt;
3. die geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Erhaltung, Nutzung und rationellen Bewirtschaftung der Fischereibestände und der anderen lebenden Ressourcen verletzt.